

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/22/365

öffentlich

Beschluss über diverse Anträge von Vereinen und Verbänden auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Melanie Walter-Saath	<i>Datum</i> 07.11.2022 <i>Verfasser:</i> Soziales
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Im Amt Klützer Winkel liegen nachstehend genannte Anträge an die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf **finanzielle Unterstützung für das Jahr 2023** vor. Entsprechend der aktuellen Förderrichtlinie müssen die Anträge bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres in der Verwaltung des Amtes vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr.	Antragsteller	Verwendungszweck	Gewährter Zuschuss 2022	Beantragter Zuschuss 2023
1.	Schulförderverein	div. Kinderprojekte (Zirkus, Theater)	--- €	1.000,- €
2.	Sozialverband Deutschland, OV Klütz/ Boltenhagen*	Arbeit mit Senioren und Behinderten	500,00 €	500,00 €
3.	DRK-Familienbildungsstätte*	Gedächtnistraining für Senioren	500,00 €	500,00 €
4.	VSC Boltenhagen e.V.	Kinder-/Jugendsport, Spielbetrieb	1.000,00 €	500,00 €
5.	SC Boltenhagen	Übungsleiter (1.000 €) Kindersport (2.000 €)	2.000,00 €	3.000,00 €

**Hinweis: Bei der Einreichung der Anträge ergaben sich für langjährige Unterstützte Hürden hinsichtlich der ab 2022 geltenden Förderbedingungen. Zwei Vereine* konnten einige der Fördervoraussetzungen (Vereinssitz in Boltenhagen, 60% Gemeindemitglieder) nicht erfüllen. Auf Hinweis zum Sachverhalt empfahl der Bürgermeister, die Anträge dennoch bei Besprechung der Thematik zu berücksichtigen und die Förderrichtlinie ggf. anzupassen (vgl. vorhergehende GV Bolte/19/-7).*

Die Finanzierung der Zuwendungen erfolgt aus dem Produktsachkonto 12-28101-54159000 (Zuschüsse an Verbände/ Vereine, beplant mit 4.000,00 Euro).

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. I der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen entscheidet der Bürgermeister über Anträge auf finanzielle Zuschüsse von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden bis zu einer Höchstgrenze von 1.000 Euro pro Antrag pro Jahr im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets. Die Entscheidungen zu § 7 Abs. 2 Buchst. I) sind im Einvernehmen mit dem Sozialausschuss zu treffen. Über Anträge auf finanzielle Zuschüsse von gemeinnützigen Vereinen und Verbänden ab 1.000 Euro pro Antrag pro Jahr muss die Gemeindevertretung entscheiden. In diesem Zusammenhang wurde der Beschlussvorschlag entsprechend der Zuständigkeit geteilt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales empfiehlt dem Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nachstehend genannte Vereine und Verbände mit folgenden finanziellen Zuschüssen im Jahr 2023 zu unterstützen:

Antragsteller	Zuschuss 2023
Sozialverband, Ortsverband Klütz/ Boltenhagen €
DRK-Familienbildungsstätte €
VSC Boltenhagen e.V. €

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, nachstehend genannte Vereine und Verbände mit folgenden finanziellen Zuschüssen im Jahr 2023 zu unterstützen:

Antragsteller	Zuschuss 2022
Schulförderverein €
SC Boltenhagen €

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
X	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
X	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: 12-28101-54159000
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	1 - Antrag Schulförderverein Zuschuss 2023 öffentlich
2	2 - Antrag Sozialverband Zuschuss 2023 öffentlich
3	3 - Antrag DRK Zuschuss 2023 öffentlich
4	4 - Antrag VSC Zuschuss 2023 öffentlich
5	5 - Antrag SC Zuschuss 2023 öffentlich



Verein zur Förderung der Grundschule Ostseebad Boltenhagen e.V.
☐ Klützer Str.11-15, 23946 Ostseebad Boltenhagen

Ostseebad Boltenhagen, 02.06.2022

An den Bürgermeister der Gemeinde
Ostseebad Boltenhagen
Herrn Raphael Wardecki
c/o Amt Klützer Winkel
Schloßstr. 1

23948 Klütz

Amt Klützer Winkel EINGANG			
15. Juni 2022			
AV	AM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2023

Sehr geehrter Herr Wardecki,
sehr geehrte Gemeindevertreter,

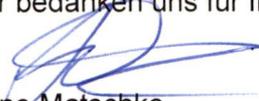
hiermit beantragen wir eine Förderung in Höhe von 1.000,00€ aus Gemeindemitteln zur Unterstützung des Schulfördervereins in 2023.

Das Ziel des Schulfördervereins ist es - allen Kindern - unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern, eine Teilnahme an den o. g. Projekten und Aktivitäten zu ermöglichen. Es handelt sich dabei vorrangig um Kosten, die nicht unmittelbar vom Schulträger übernommen werden, z.B.

- Projektwoche vor den Sommerferien 2023 mit dem „Kinderzirkus Aron“
- Theater-Weihnachtsmärchen November 2023
- Fahrradprüfungen für die 3. und 4. Klassen; geplante Unterstützung 200€
- Begleitung des „Antolin-Lesewettbewerbs“; geplante Unterstützung 200€
- Abschlußfahrten und Klassenfahrten; geplante Unterstützung 500€

Als Nachweis für die satzungsgemäße Verwendung, der im Jahr 2020 und 2021 erhaltenen Unterstützung i. H. v. je 500€, erhalten Sie beigefügt Kopien der Kostenrechnungen für das größte unserer unterstützten Projekte im jeweiligen Jahr.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.


Anne Matschke
Vorstand - Schriftführerin

Vorstand: Alexander Marx (Vorsitzender), Wolfgang Dohmann (Stellvertreter),
Manuela Retzlaff (Kassenwart) ☐ 372276, Anne Matschke (Schriftführerin) ☐ 379977

Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN: DE24 1405 1000 1006 0011 03 BIC: NOLADE21WIS

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine

Amt Klützer Winkel
Hauptamt
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Antragsteller:	Verein zur Förderung der Grundschule Ostseebad Boltenhagen e.V.
Anschrift:	Klützer Straße 11-15, 23946 Ostseebad Boltenhagen
vertreten durch:	Anne Matschke
Telefon:	01520/9443600
Mail:	info@schulfoerderverein-boltenhagen.de
Registereintrag: unter Nr. im:	Vereinsregister Schwerin Blatt Nr. 4325
	<input type="checkbox"/> Vereins- oder Registerauszug liegt vor. <input checked="" type="checkbox"/> Vereins- oder Registerauszug liegt dem Antrag bei.
Satzung:	<input type="checkbox"/> Satzung liegt vor. <input checked="" type="checkbox"/> Satzung liegt dem Antrag bei.
Gemeinnützigkeit:	<input type="checkbox"/> Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt vor. <input checked="" type="checkbox"/> Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt dem Antrag bei.
Bankverbindung IBAN: Kontoinhaber:	Sparkasse Mecklenburg-Nordwest DE24 1405 1000 1006 0011 03 BIC: NOLADE21WIS Verein zur Förderung der Grundschule Ostseebad Boltenhagen e.V.

Bezeichnung der Maßnahme:	Projektwoche vor den Sommerferien 2023 „Kinderzirkus“ / Theater-Weihnachtsmärchen November 2023
Höhe der beantragten Mittel:	1.000,00 €
Beschreibung der Maßnahme: (Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivität, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)	<p>Jedes Jahr findet in der Schule eine Projektwoche vor den Sommerferien statt. Im Jahr 2023 wird 4 Tage lang ein Kinderzirkus bei uns Station machen. Dort können die Kinder nicht nur Kunststücke sondern vor allem Selbstvertrauen und Teamarbeit erlernen. Am Ende können die Kinder das Erlernete in einer öffentlichen Vorstellung präsentieren.</p> <p><u>Im November 2023 hoffen wir außerdem mit allen Schülern in das Weihnachtsmärchen in eines der größeren Theater in unserer Umgebung fahren zu können. Lange war dies nicht mehr möglich gewesen. Dabei sind das Erinnerungen, die ewig bleiben können und vielleicht auch eigene Talente wecken</u></p>

	<hr/> <hr/> <hr/>
--	-------------------

Aufstellung der Projektausgaben	
Betrag	Erläuterung
ca. 1200€	Eintrittsgelder Kinder (variiert je nach Theater und Stück)
ca. 1200€	Gesamtausgabe

Erklärung

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Ort, Datum: Boltenhagen, 19.09.2022

Verein zur Förderung
der Grundschule
Ostseebad Boltenhagen e.V.

Klützer Straße 11-15
23946 Ostseebad Boltenhagen



Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel

SCHULFÖRDERVEREIN



☒ Verein zur Förderung der Grundschule Ostseebad Boltenhagen e.V.
23946 Ostseebad Boltenhagen, Klützer Str.11-15

Satzung

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Grundschule Ostseebad Boltenhagen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist: Klützer Str. 11-15, 23946 Ostseebad Boltenhagen

2. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten wegen ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen, die über eine Aufwandsentschädigung hinausgehen, begünstigt werden. Der/die Vorsitzende des Vereins oder der Kassenwart stellt am Ende eines Kalenderjahres Bescheinigungen für eingegangene Spenden aus.

3. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule Ostseebad Boltenhagen. Der Verein unterstützt die Schule beim Erfüllen des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Die geschieht insbesondere durch:

- Beschussung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen
- Förderung von Arbeitsgemeinschaften
- Schaffung von Möglichkeiten, die über die Verpflichtung des Schulträgers hinausgehen
- Initiierung, Unterstützung und / oder Beschussung von Veranstaltungen wie Schulfesten, außerunterrichtlichen Schülerveranstaltungen oder besonderen Schüleraktivitäten.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

5. Eigentum

Die vom Verein angeschafften oder geförderten inventarisierungswürdigen Gegenstände werden der Grundschule Ostseebad Boltenhagen übertragen. Es wird ein Inventarverzeichnis angelegt.

6. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (Eltern, Schüler, Freunde der Schule, Lehrkräfte) und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden (Firmen, Institutionen, Vereine).

Bei Eintritt von Minderjährigen (unter 18 Jahren) in den Verein ist eine Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich und als deren Bestätigung zum Beitritt ist eine Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag ausdrücklich vorzunehmen.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag zur Aufnahme als Mitglied. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der Zustimmung durch den Vorstand.

Der Austrittsantrag eines Mitglieds ist schriftlich zu stellen. Der Austritt kann nur zum Ende des Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat beantragt werden. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds.

Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, sowie bei Nichterbringen von Leistungen oder Beiträgen (bei Verzug von mehr als 6 Monaten). Eine Streichung des Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten ausgeglichen hat. Die Mahnung muss an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gehen und die geplante Streichung aus dem Verein als Hinweis enthalten.

Gegen die Ausschlußerklärung des Vereins kann vom Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum Ausschluß / Streichung die Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluß durch eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung bestätigt wird, ist der Beschluß über den Ausschluß endgültig.

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer besonderen Gebührenordnung geregelt.

7. 1. Beiträge

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, eine Beitragsordnung zu erlassen. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit eines Mitglieds den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Bei Schülern, Studenten oder Rentnern werden die Beiträge ermäßigt. Näheres regelt die Beitragsordnung in Ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

2. Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden zum 31.08. eines jeden Jahres fällig. Für Mitglieder, die Ihre Mitgliedschaft im Laufe des Jahres erklären, wird der erste Beitrag bis 14 Tage nach Beitritt (Beginn der Mitgliedschaft) fällig.

8. Aufwand

Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder werden auf Antrag jeweils im Einzelfall vom Vorstand entschieden. Fahrtkosten für Vereinsmitglieder werden auf Antrag nach der geltenden Reisekostenverordnung erstattet.

Büromaterial und Porto zur Abwicklung des Schriftwechsels des Vereins werden gegen Nachweis (Quittungen / Rechnungen) erstattet.

9. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

9.1 Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Der Vorstand besteht mindestens aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, sowie einem Kassenwart und einem/er Schriftführer/in. Bis zu vier weitere Beisitzer des Vorstandes können gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine gleichberechtigte Stimme.. Den Verein vertreten der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Vorstandsvorsitzende kann mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertreten. Nichtvertretungsberechtigt sind die Beisitzer. Der Vorstandsvorsitzende oder Kassenwart besitzt Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenbestätigungen. Der Vorstand kann bis 250,00 Euro pro Geschäftsfall eigenständig entscheiden (Mehrheitsentscheidung). Für Geschäftsvorfälle ab 250,00 Euro entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird durch den Beschluß der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

9.2 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit Vorlage einer Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und oder zwei Mitglieder als Kassenprüfer. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann im Block durchgeführt werden. Eine geheime Wahl kann auf Antrag gewährt werden.

Auf der Mitgliederversammlung gibt der / die Vorsitzende einen Rechenschaftsbericht ab, der Kassenwart gibt einen Kassenbericht ab, der von einem oder zwei Mitglied/ern (Kassenprüfer) des Vereins vorher zu prüfen ist. Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das von der / dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Mitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls.

Die Mitgliederversammlung ist ohne rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Alle Beschlüsse gelten bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder als angenommen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag der Mitglieder (mindestens 25 % der Mitglieder) durchgeführt werden oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand hat dann unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist bei Satzungsänderungen beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Der Antrag auf Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung erkennbar sein. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Benennung von Ehrenmitgliedern, die sich durch besondere Leistungen im Verein oder zum Vereinszweck verdient gemacht haben.

10. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die ist beschlossen, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung votieren.

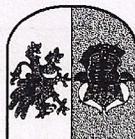
11. Vermögensfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Ostseebad Boltenhagen, die dieses Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

12. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlußfassung der Gründerversammlung am 09.03.2006 in der Grundschule Ostseebad Boltenhagen in Kraft.

Boltenhagen, den 09.03.2006



Amtsgericht Schwerin

VR 4325

**Amtlicher chronologischer Ausdruck
vom 11. Mai 2020 10:41:41**

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.



Heller, Justizangestellte
Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	<p>a) Verein zur Förderung der Grundschule Ostseebad Boltenhagen e.V.</p> <p>b) Boltenhagen</p>	<p>a) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende.</p> <p>Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte über 250,00 EUR der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.</p> <p>b) Vorsitzende: <u>Rudolph, Antje, Ostseebad Boltenhagen, *12.05.1977</u> <u>stellvertretender Vorsitzender:</u> <u>Dohmann, Wolfgang, Klütz, *21.04.1985</u> <u>Kassenwartin:</u> <u>Retzlaff, Manuela, Tarnewitz, *18.03.1976</u> <u>Schriftführerin:</u> <u>Pfeiffer, Juliane, Redewisch, *27.07.1978</u></p>	<p>a) eingetragener Verein Die Satzung ist errichtet am 09.03.2006.</p>	<p>a) 02.05.2018 Enders</p> <p>b) Zuständigkeit des Registergerichts gemäß Artikel 1 der Achten Verordnung zur Änderung der Konzentrationsverordnung zum 01.03.2018 geändert. Bisher Amtsgericht Wismar VR 513-GVM, nummehr Amtsgericht Schwerin. Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten. Freigegeben am 02.05.2018. Tag der ersten Eintragung: 11.05.2006</p>
2		<p>b) Nicht mehr Vorsitzende: <u>Rudolph, Antje, Ostseebad Boltenhagen, *12.05.1977</u> Nicht mehr Schriftführerin: <u>Pfeiffer, Juliane, Redewisch, *27.07.1978</u> Bestellt als Vorsitzender: Marx, Alexander, Klütz, *15.05.1976</p>		<p>a) 23.04.2019 Müller</p>

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis Bestellt als Vorstand: Matschke, Anne, Ostseebad Bollenhagen, *06.05.1981 Geändert, nun: Vorstand: Dohmann, Wolfgang, Bössow, *21.04.1985 Geändert, nun: Vorstand: Retzlaff, Manuela, Tarnewitz, *18.03.1976	4	5

Steuernummer 080/141/05728
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 03841 444-50342
Telefax 03841 444-50300
Zi.Nr.: 145

Finanzamt 23951 Wismar Pf 1134

03 2FFA 4BB2 6F F000 6E91
DV01.20 0,80 Deutsche Post 

*B05*31*001769*

Verein zur Förderung der
Grundschule Ostseebad
Boltenhagen e.V.
Klützer Str. 11-15
23946 Boltenhagen**Freistellungsbescheid**

für 2016 bis 2018 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Feststellung**Umfang der Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Körperschaft unterhält einen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 7 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**Zuwendungsbestätigungen für Spenden:**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.**Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Wismar
Philosophenweg 1, 23970 Wismar
Zi.Nr.: 148 Tel.: 03841 444-50482Kreditinstitut:
BBK Rostock
IBAN DE80 1300 0000 0014 0015 16 BIC MARKDEF1130Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.steuerportal-mv.de

13 von 110 in Zusammenstellung

891802001769118016

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 23.06.2019 um 15:33:53 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Mo, Di, Mi 8-16Uhr, Do 8-18Uhr, Fr 8-12Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Buslinie 3, Haltestelle Rostocker Straße"



(Anlage 1)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine

Amt Klützer Winkel
Hauptamt
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel			
EINGANG			
01. Sep. 2022			
AV	BM	LVB	Sonst.
FBI	FB II	FB III	FB IV

Antragsteller:	Sozialverband Boltenhagen/Klütz		
Anschrift:	23946 Farnswitz, Häuselerei 12		
vertreten durch:	W. Witt, Revue Birstein		
Telefon:	038825/29809 / 038825 989868		
Mail:	olli.witt48@gmx.de / olli.witt48@gmx.de		
Registereintrag: unter Nr. im:	VR 20029 B		
	<input checked="" type="checkbox"/> Vereins- oder Registerauszug liegt vor. <input type="checkbox"/> Vereins- oder Registerauszug liegt dem Antrag bei.		
Satzung:	<input checked="" type="checkbox"/> Satzung liegt vor. <input checked="" type="checkbox"/> Satzung liegt dem Antrag bei.		
Gemeinnützigkeit:	<input type="checkbox"/> Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt vor. <input type="checkbox"/> Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt dem Antrag bei.		
Bankverbindung IBAN:	DE: 33 1405 1000 1200 007 537		
Kontoinhaber:	BIC: NOLADE3311, Sozialverband Boltenhagen Klütz		

Wird in Finanz-
nachricht
v. 2017
2018

Bezeichnung der Maßnahme:	Weihnachtsfeier, Fahrten, Vorträge		
Höhe der beantragten Mittel:	500,- €		
Beschreibung der Maßnahme: (Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivität, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)	Weihnachtsfeier - Dez. 2023 Fahrt - Juli, Juli-Schwerin Vorträge - J. Clausen - Präventionsbereich Wismar - Polizeiinspektion Wismar		

	<hr/> <hr/> <hr/>
--	-------------------

Aufstellung der Projektausgaben	
Betrag	Erläuterung
1.000,-	Werkstattbedarf
20,-	Verträge
400,-	Fahrt
	Gesamtausgabe 1.420,- €

Erklärung

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Ort, Datum:

Klütz, den 01.09.2022



Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel

Partner in sozialen Fragen
SoVD
 Sozialverband Ortsverband
 Deutschland Klütz/Boltenhagen
 ehemals Reichsbund, gegründet 1917

Aktueller Ausdruck

VR 20029 B

Vereinsregister
Amtsgericht Charlottenburg

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen

13 Eintragung(en)

2.a) Name des Vereins

Sozialverband Deutschland e.V. - Bundesverband

b) Sitz des Vereins

Berlin

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu neun Mitgliedern, darunter

- a) der Präsident
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) der Bundesschatzmeister
- d) die Sprecherin der Frauen des Bundesverbandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei der unter lit. a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich mit einem dritten Vorstandsmitglied.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

Bundesschatzmeister:

Hartwig, Bruno, *08.01.1952, Wagenfeld

Präsident:

Bauer, Adolf, *06.03.1940, Westerstede

Sprecherin der Frauen im Bundesverband:

König, Jutta, *27.08.1953, Bochum

Vizepräsidentin:

Prof. Dr. Engelen-Kefer, Ursula, *20.06.1943, Berlin

Vorstandsmitglied:

Jaensch, Ernst-Bernhard, *08.11.1946, Wolfsburg

Schrewe, Franz, *29.05.1950, Brilon

Wittrien, Joachim, *20.09.1948, Bremen

4.a) Satzung

Eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am: 20.09.1958

Zuletzt geändert durch Beschluss vom: 10.11.2019

b) Sonstige Rechtsverhältnisse

Eintragungen betreffend das Umwandlungsgesetz (Spaltungen)

Der Verein hat im Wege der Abspaltung gem. Spaltungsplan vom 14.07.2009/26.11.2009 sowie des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19.12.2009 Teile des Vermögens auf den "Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. mit Sitz in Kiel (Amtsgericht Kiel, VR 5533 KI) und auf den "Sozialverband Deutschland-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. mit Sitz in Düsseldorf (Amtsgericht Düsseldorf, VR 10365) übertragen.

Der Verein hat im Wege der Abspaltung gemäß Spaltungsplan vom 19.08.2009 sowie des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19.12.2009 Teile des Vermögens auf den Sozialverband Deutschland - Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. mit Sitz in Berlin (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 29505 B) übertragen.

5. Tag der letzten Eintragung

08.09.2020

SOVD-Helmholtz-Str. 20 - 18225 Rostock

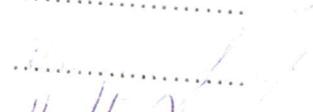
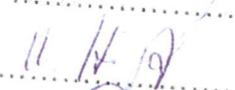
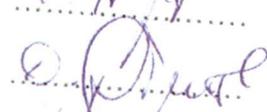
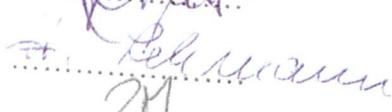
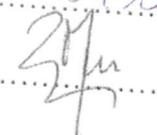
Sozialverband Deutschland e.V.
Bundesverband
Abt. Finanzen
Stralauer Straße 63
10179 Berlin

Landesgeschäftsstelle

Tel: 0381-76309-0
Fax: 0381-76309-20
info@sovd.de

Rostock, 01.01.2021

Unterschriftsberechtigt für den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern sind:

Name/Vorname	Funktion	Unterschrift
Helmhold Seidlein	1. Landesvorsitzender	
Ramona Gneuss	Landesschatzmeister	
Uta Höft	Mitarbeiter Finanzen	
Donald Nimsch	Landesgeschäftsführer	
Helma Lehmann	Schriftführerin	
Hans-Heinrich Erke	2. Landesvorsitzender	

Steuernummer 080/141/08158
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 03841 444-50342
Telefax 03841 444-50300
Zi.Nr.: 145

Finanzamt 23951 Wismar Pf 1134

FreistellungsbescheidFrau
Büstrin
Renate
Im Kaiser 7
23948 Klützfür 2017 bis 2018 zur
K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
und GewerbesteuerFür
Sozialvbd. Dtl. e.V. Ortsv. Boltenhagen/Klütz z. Hd. Renate Büstrin als gesetzl. Vertr.
St.-Jürgen-Ring 48 , 23948 Klütz**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**Die Körperschaft ist vollständig nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.**Hinweise zur Steuerbegünstigung**Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar
mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Altenhilfe
- Förderung des Wohlfahrtswesens
- Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Hinweise zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwenangesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Wismar
Philosophenweg 1, 23970 Wismar
Zi.Nr.: 128 Tel.: 03841 444-50471Kreditinstitut:
BBk Rostock
IBAN DE80 1300 0000 0014 0015 16 BIC MARKDEF1130Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.steuerportal-mv.de

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.
Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Senden Sie mir zukünftig für jedes Jahr eine detaillierte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 04.11.2019 um 14:01:08 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi 8-16Uhr, Do 8-18Uhr, Fr 8-12Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Buslinie 3, Haltestelle Rostocker Straße"



Satzung Ortsverbände

§ 1

Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen
„Sozialverband Deutschland e.V.
- Ortsverband Boltenhagen -“
– ehemals Reichsbund, gegründet 1917 –
(nachstehend SoVD).
2. Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des SoVD ist
 - Förderung der Altenhilfe,
 - Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - Förderung der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderung,
 - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung und
 - Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage. Im Übrigen können die Interessen der Mitglieder nach § 5 Ziffer 1 der Satzung wahrgenommen werden,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,

- c) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u.a. durch Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten,
- d) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, z.B. durch arbeitsrechtliche Vertretung sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien insbesondere nach dem SGB IX,
- e) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen, unabhängig vom Geschlecht, durch Beteiligung an entsprechenden Netzwerken und Bündnissen sowie durch Aufklärungs- und Informationsarbeit sowie durch die Förderung der Frauen- und Jugendarbeit, der Familien und Alleinerziehenden,
- f) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe durch Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII,
- g) Förderung der Erholungsfürsorge, beispielsweise durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a Abgabenordnung,
- h) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues,
- i) Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen,
- j) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige,
- k) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie sonstiger Informationen.

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
 - verfolgt der SoVD das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,
 - setzt sich der SoVD für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein,
 - tritt der SoVD Entwicklungen zum Anstieg von Armut entschieden entgegen,
 - tritt der SoVD für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein,
 - setzt sich der SoVD für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.
3. Der SoVD unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.
 4. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem SoVD können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen. Insbesondere können Menschen, die eine Sozialversicherungsrente erhalten, Menschen mit Behinderungen, Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Menschen, die Sozialhilfe- und Grundsicherungsleistungen erhalten, Eltern, Alleinerziehende, Sozialversicherte und Patientinnen und Patienten sowie deren Hinterbliebene beitreten.
2. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD unterstützen, können als Mitglieder beitreten.

Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des Bundesverbandes bzw. des jeweiligen Landesverbandes e.V..
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu. Dieses erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Ein passives Wahlrecht, außer zur Wahl als Delegierte, steht ihnen nicht zu
4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen rechtsfähigen, eingetragenen („Landesverband e.V.“) oder unselbstständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.

Die Aufnahme kann durch den Bundesverband oder den Landesverband e.V. abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den örtlich zuständigen Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 9 zulässig.
5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:
 - a) durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, jedoch frühestens nach einer Mitgliedschaft von mindestens zwölf Monaten.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im SoVD enden alle Ämter und Gremientätigkeiten im und für den SoVD. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 5

Leistungen des SoVD an seine Mitglieder

1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts und daran angrenzenden speziellen Gebieten des Arbeits- und Verwaltungsrechts.

Die Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 Abgabenordnung genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 Abgabenordnung sind zu beachten. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere angemessene Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbetrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, regelt eine vom Bundesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.
3. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.
4. Bei Wiedereintritt in den SoVD besteht eine Wartezeit von sechs Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags sowie dessen Aufteilung zwischen dem Bundesverband und den unselbstständigen Landesverbänden bzw. Landesverbänden e.V. werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

In Abweichung zu vorstehender Regelung wird die Höhe der Beitragszahlung juristischer Personen oder Personenvereinigungen von den jeweiligen Landesverbänden durch Landesvorstandsbeschluss im Benehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände werden durch die Landesvorstände der unselbstständigen Landesverbände festgelegt.

2. Die dem Landesverband und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 7

Solidarprinzip

Der Bundesvorstand muss darauf achten, dass die Leistungen des SoVD über das ganze Bundesgebiet mit ähnlicher Qualität und Attraktivität erbracht werden können. Stellt er Defizite fest, soll er geeignete Maßnahmen zur Abhilfe treffen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Mitglieder des SoVD können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen; für juristische Personen und Personenvereinigungen gilt § 4 Ziffer 2 Satz 2.
3. Zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Mitgliedschaft sowie zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verarbeitet der SoVD personenbezogene Daten mit unterschiedlichem Schutzbedarf. Den gesetzlichen Rahmen für die Verarbeitung bilden die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weitere spezialgesetzliche Regelungen.

Der Schutz dieser personenbezogenen Daten und der verantwortungsvolle Umgang mit diesen, hat für den SoVD einen sehr hohen Stellenwert. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den SoVD wird geleitet von den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG sowie zur Erreichung unserer Datenschutz- und Informationssicherheitsziele hat der SoVD eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten benannt.
5. Den Organen des SoVD sowie allen für den SoVD haupt- oder ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als zu dem jeweils zulässigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SoVD hinaus.

§ 9

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar gemacht hat
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
 - a) Erteilung eines Verweises

- b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe d) sowie Ziffer 2 Buchstabe a) und b) handelt; in diesen Fällen entscheidet anstelle der Landesschiedsstelle der Landesvorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Maßnahmen gegenüber Mitgliedern, die im Landes- oder Bundesvorstand vertreten sind, oder Maßnahmen gegenüber Landes- oder Bundesrevisorinnen oder -revisoren sowie Mitgliedern einer Schiedsstelle können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden.

Die Errichtung und das weitere Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 10

Organisation und Verwaltung des SoVD

1. Der SoVD gliedert sich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die der Bundesvorstand besondere Satzungen beschließt („unselbstständige Landesverbände“), sowie in rechtsfähige, eingetragene Landesverbände („Landesverbände e.V.“).
2. In jedem Ort, in dem der SoVD Mitglieder hat, bzw. in jeder Gemeinde kann ein Ortsverband errichtet werden. Besteht in einem Ort kein Ortsverband, gehören die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverband an.

Der Landesvorstand kann eine Zusammenlegung von Ortsverbänden nach deren Anhörung beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält.

Eine Zusammenlegung von Ortsverbänden ist zulässig, ebenso zu einem Gemeinde- oder Stadtverband.

Organe des SoVD sind

- a) die Bundesverbandstagung
- b) der Bundesvorstand
- c) das Präsidium.

Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederung erfolgt seit 01.01.1992 nach der sog. Großvereinsregelung.

Danach wird jeder Landesverband, jeder Kreis-/Bezirksverband und jeder Ortsverband als selbstständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten verantwortlich.

Darüber hinaus sind Geschäftsträger des SoVD:

- a) der Ortsvorstand
 - b) der Kreis-/Bezirksvorstand
 - c) der Landesvorstand.
3. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der nicht rechtlich selbstständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD

Bundesverbandes und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

4. Beantragen Ortsverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten durch die betroffenen Ortsverbände zu tragen.
5. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreterinnen und Fachvertreter gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung der jeweiligen Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.

6. Der SoVD beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann diese Befugnis delegieren, das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

Für den Bereich unselbstständiger Landesverbände können diese Personalentscheidungen auf die Geschäftsführenden Landesvorstände übertragen werden. Das Präsidium kann hierzu die 1. Landesvorsitzende oder den 1. Landesvorsitzenden eines jeden unselbstständigen Landesverbandes zur besonderen Vertreterin oder zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

7. Orts- und Kreis-/Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.
8. Kommt auf einer Gliederungsebene kein Vorstand zustande oder können aus sonstigen Gründen die satzungsgemäßen Aufgaben nicht wahrgenommen werden, so können Mitglieder, die in keinen Ortsverband einbezogen sind, als Abteilung/ Projektgruppe durch den Kreis- bzw. Landesverband betreut werden. Die Gründung, Strukturierung und Auflösung der Abteilungen/ Projektgruppen erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes. Dieser hat zunächst zu versuchen, die Strukturen des § 10 Ziff. 1 aufrecht zu erhalten.

Ansprechpartner für die Abteilung/ Projektgruppe ist der Vorstand grundsätzlich der nächsthöheren Gliederung (Kreisverband/ Landesverband); er verwaltet deren Mittel. Die Abteilung/ Projektgruppe kann bei diesem Mittel beantragen und ihre Projekte abrechnen. Sie werden als nicht selbstständige Steuersubjekte behandelt; für die steuerlichen Angelegenheiten ist der jeweilige Kreis-/Bezirks- bzw. Landesverband zuständig.

§ 11

Mitgliederversammlung im Ortsverband

1. Der Vorstand soll möglichst monatlich eine Veranstaltung durchführen. Fachgruppenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

Ordentliche Mitgliederversammlungen mit Wahlen zum Ortsvorstand finden alle zwei Jahre statt.

Mitgliederversammlungen können auch durch Beschluss oder des Kreis-/Bezirksvorstandes einberufen werden. Der die Einberufung Beschließende übernimmt dann die Leitung.

Die Einladung einschließlich der Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich mitgeteilt (E-Mail, Telefax oder Brief) oder in der SoVD-Zeitung bekannt gemacht werden. Bei der Einladung und der Versendung der Tagesordnung sind auch die juristischen Personen und Personenvereinigungen bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte zu berücksichtigen.

Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig. Der Text muss mindestens fünf Tage vor dem Termin in der ortsverbandsüblichen Weise bekannt gemacht werden

2. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisorinnen und Revisoren
 - b) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden an den Kreis-/Bezirksvorstand und an die Kreis-/Bezirksverbandstagung
 - c) Wahl des Ortsvorstandes
 - d) Wahl der Revisorinnen und Revisoren
 - e) Wahl der Delegierten zur Kreis-/Bezirksverbandstagung
 - f) Entlastung des Ortsvorstandes.

Der Termin von Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen durchgeführt werden, ist dem Kreis-/Bezirksvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihnen hat eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreis-/Bezirksvorstandes teilzunehmen.

§ 12

Der Ortsvorstand

1. Der Ortsvorstand setzt die Ziele des SoVD im Ortsverband um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD im Ortsverband.

Aufgaben des Ortsvorstandes sind insbesondere:

- a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Ortsverbandsebene
 - b) Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Ortsverbandes
 - c) Einberufung von Mitgliederversammlungen.
2. Der Ortsvorstand besteht aus fünf, mindestens jedoch drei direkt von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Mitglieder des Vorstandes sind zwingend:
 - a) die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende
 - b) die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister

Ferner können dem Vorstand angehören:

d) die Schriftführerin oder der Schriftführer

e) Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

Das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und das Amt der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters müssen von zwei unterschiedlichen Personen ausgeübt werden. Pro Person können nicht mehr als zwei Ämter bekleidet werden (Personalunion). Für die unter c) und d) aufgeführten Funktionen können Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden, die im Falle ihrer Wahl dem Vorstand angehören.

Wenn von dem Vorstand ein Geschäftsführender Vorstand gebildet wird, muss diesem mindestens eine Frau oder ein Mann angehören.

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger durch den Vorstand aus seiner Mitte oder auf einer Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten zu wählen. Der Landesvorstand kann Personen in den Vorstand der rechtlich nicht selbstständigen Ortsverbände berufen, wenn eine erforderliche Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern nicht innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durchgeführt wurde. Diese müssen Mitglied sein. Die Amtsdauer währt dann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jeder Ortsverband sollte eine Frauensprecherin wählen, die dann dem geschäftsführenden Vorstand angehört.

3. Der Ortsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine wiederholte Wahl, auch mehrfach, ist zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsvorstandes beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen, sofern ein neuer Vorstand gewählt werden konnte. Andernfalls bleibt der alte Vorstand bis zur nächsten (wirksamen) Vorstandsbestellung, die spätestens nach einem Jahr zu erfolgen hat, weiter im Amt.

4. Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (entscheidend ist dabei die Kopf-, nicht die Ämterzahl). Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jeder Person des Vorstandes steht hierbei eine Stimme zu; dies gilt auch im Falle von Personalunionen (Stimmen nach Kopffzahl, nicht nach Ämtern).

Eine Beschlussfassung des Vorstandes kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei akuten Erfordernissen, auch im Wege einer Telefonkonferenz oder mittels schriftlicher Abstimmung erfolgen.

Im Falle einer Beschlussfassung mittels Telefonkonferenz müssen alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Einwahldaten rechtzeitig darüber informiert werden, wann diese stattfinden soll. Zur Beschlussfassung genügt dann die übliche Mehrheit.

Im Falle einer Beschlussfassung im Wege einer vereinfachten schriftlichen Abstimmung müssen im Vorfeld alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig zum Termin per Brief oder E-Mail unter Übermittlung der erforderlichen Unterlagen angeschrieben werden. Zur Beschlussfassung genügt dann eine Rückmeldung von mindestens der Hälfte der

Vorstandsmitglieder per E-Mail, welche dann mit der üblichen Mehrheit auf diese Weise einen Beschluss fassen.

5. Sitzungen der Ortsvorstände werden von der 1. Ortsvorsitzenden oder vom 1. Ortsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Ortsvorsitzenden einberufen oder.
 - a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Ortsvorstandes
 - b) auf Verlangen von 1/4 der Ortsvorstandsmitglieder
 - c) auf Verlangen des Kreis-/Bezirksvorstandes.
6. Vorstandsmitglieder und Revisorinnen und Revisoren (§ 13), die den Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung oder der Finanzordnung zuwiderhandeln, können vom Landesvorstand bzw. Bundesvorstand ihres Amtes enthoben werden.

§ 13

Die Revisorinnen und Revisoren

Zur Prüfung der Ortsverbandskasse sind möglichst drei Revisorinnen und Revisoren zu wählen, die dem Ortsvorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Diese oder dieser oder die Vertreterin oder der Vertreter nimmt an den Sitzungen des Ortsvorstandes mit beratender Stimme teil. Scheidet eine Revisorin oder ein Revisor vorzeitig aus, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger umgehend durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

Zur Prüfung der Ortsverbandskasse können auch die Kreis-/Bezirksverbandsrevisorinnen oder Kreis-/Bezirksverbandsrevisoren herangezogen werden, wenn die geringe Mitgliederzahl des Ortsverbandes die Wahl der Revisorinnen und Revisoren nicht ermöglicht.

§ 14

Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Ortsvorstandes und die Revisorinnen und Revisoren können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Es gilt die Entschädigungsordnung des Bundesverbandes.
Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.
2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SoVD erhalten für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Bundesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand geregelt werden. Die Höhe kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 15

SoVD-Jugend

Für die SoVD – Jugend gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Soweit eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender der Ortsgruppe gewählt wurde, nimmt diese oder dieser mit Stimmrecht an den Ortsvorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil.

§ 16

Auflösung des SoVD

1. Die Auflösung des SoVD kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbstständigen Verband zu.

§ 17

Auflösung des Landesverbandes und Zusammenschluss von Landesverbänden

1. Der Zusammenschluss und/oder die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit mindestens 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlossen werden.
2. Im Falle des Zusammenschlusses mit einem anderen Landesverband fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Landesverbandes.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächsthöhere Organisationsgliederung des SoVD e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18

Gründung, Zusammenschluss und Auflösung eines Kreis-/Bezirksverbandes

Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Kreis-/Bezirksverbände oder die Auflösung eines Kreis-/Bezirksverbandes erfolgt auf Beschluss des Landesvorstands nach Anhörung des jeweiligen Kreisverbandes.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Kreis-/Bezirksverbandes.

Bei Auflösung des Kreis-/Bezirksverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt der nächsthöheren Organisationsgliederung des SoVD e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19

Gründung, Zusammenschluss und Auflösung eines Ortsverbandes

Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Ortsverbände oder die Auflösung eines Ortsverbandes erfolgt auf Beschluss des Landesvorstands nach Anhörung des jeweiligen Ortsverbandes.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Kreis-/Bezirksverbandes.

Bei Auflösung des Kreis-/Bezirksverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt der nächsthöheren Organisationsgliederung des SoVD e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 21

Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Bundesvorstand in seiner Sitzung vom 2./3. September 2020 beschlossen und tritt am 4. September 2020 in Kraft.

Sozialverband Boltenhagen /Kütz

23946 Boltenhagen

Amt Klützer Winkel

Bereich Soziales

z. Hd. Frau Walter-Saath

23948 Klütz

29.09.2022



Sehr geehrte Frau Walter-Saath

Entsprechend unseres Telefonates möchten wir Ihnen folgendes mitteilen.

In unserem Verein SoVD Boltenhagen/Klütz sind 65 Mitglieder, davon
aus Boltenhagen mit Ortsteilen (Tarnewitz und Redewisch) 39 Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Büstrin

Vorsitzende

Partner in sozialen Fragen
SoVD
Sozialverband Ortsverband
Deutschland Klütz/Boltenhagen
ehemals Reichsbund, gegründet 1917

Büstrin

DRK Familienbildungsstätte

Staatlich anerkannte Einrichtung nach dem
Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern



DRK-Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V. • Pelzerstraße 15 • 23936 Grevesmühlen

Amt Klützer Winkel
Hauptamt
Schloßstraße 1

23948 Klütz



Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V.

Vorstandsvorsitzender
Ekkehard Giewald

Vorstand
Kathrin Konietzke

Pelzerstraße 15
23936 Grevesmühlen

☎ +49 3881 75950
☎ +49 3881 2413
🌐 www.drk-nwm.de
✉ info@drk-nwm.de

Grevesmühlen, 15.09.2022

Antrag auf finanzielle Unterstützung für das Projekt: „Ganzheitliches Gedächtnistraining für Senioren“ für das Jahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zur Durchführung von Kursen zum Ganzheitlichen Gedächtnistraining für Senioren in Boltenhagen für das Jahr 2023.

Für Fragen zum Antrag stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Anke Wyskupaitis
Familienbildungsstätte

Familienbildungsstätte

Am Bahnhof 1
23936 Grevesmühlen

Anke Wyskupaitis
☎ +49 3881 759522
☎ +49 3881 2413
🌐 www.drk-nwm.de
✉ a.wyskupaitis@drk-nwm.de

Bankverbindung:
IBAN:DE46 1405 1000 1000 030357
SWIFT-BIC: NOLADE21WIS

Gläubiger-ID:
DE58ZZZ00000522919

VR 4023
Amtsgericht Schwerin

Finanzamt Wismar
Steuer-Nr.: 080/141/00270

(Anlage 1)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine

Amt Klützer Winkel
Hauptamt
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Antragsteller:	DRK-KREISVERBAND NORDWESTMECKLENBURG F.V.
Anschrift:	PELZERSTR. 15, 23936 GREVESMÜHLEN
vertreten durch:	VORSTANDSVORSITZENDER EKKEHARD GIELWALD
Telefon:	03881-75950
Mail:	info@drk-nwm.de
Registereintrag: unter Nr. im:	4023
	<input type="checkbox"/> Vereins- oder Registerauszug liegt vor. <input checked="" type="checkbox"/> Vereins- oder Registerauszug liegt dem Antrag bei.
Satzung:	<input type="checkbox"/> Satzung liegt vor. <input type="checkbox"/> Satzung liegt dem Antrag bei.
Gemeinnützigkeit:	<input type="checkbox"/> Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt vor. <input checked="" type="checkbox"/> Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt dem Antrag bei.
Bankverbindung IBAN:	DE 46 1405 1000 1000 0303 57
Kontoinhaber:	DRK KV NWM E.V.

Bezeichnung der Maßnahme:	GANZHEITLICHES GEDÄCHTNISTRAINING FÜR SENIOREN IN BOLTENHAGEN
Höhe der beantragten Mittel:	500,- €
Beschreibung der Maßnahme: (Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivität, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)	<u>DURCHFÜHRUNG VON KURSEN ZUR FÖRDERUNG DER</u> <u>KÖRPERLICHEN UND GEISTIGEN FITNESS VON SENIOREN,</u> <u>STEIGERUNG DER KONZENTRATION UND MERKFÄHIGKEIT,</u> <u>ERMÖGLICHUNG SOZIALER KONTAKTE, VERBESSERUNG</u> <u>DER WAHRNEHMUNG, WORTFINDUNG, URTEILSFÄHIGKEIT</u> <u>DURCHFÜHRUNG VON 2 KURSEN (FEB-APR, SEP-NOV)</u> <u>NIT 7E 10 VERANSTALTUNGEN IN DER DRK-SENIORZEH-</u> <u>WOHNANLAGE KLÜTZER STR. 5B, BOLTENHAGEN</u>



Amtsgericht Schwerin

VR 4023

**Amtlicher aktueller Ausdruck
vom 13. Januar 2021 08:33:21**

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.

Schumacher, Justizangestellte
Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 13.01.2021 08:33	Nummer des Vereins: VR 4023
Amtlicher Ausdruck	Seite 1 von 1	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

1

2. a) Name:

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V.

b) Sitz:

Grevesmühlen

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorsitzender: Giewald, Ekkehard, Boltenhagen, *19.02.1963

Vorstand: Konietzke, Kathrin, Wismar, *24.05.1976

4. a) Satzung:

eingetragener Verein

Satzung vom 01.07.1990

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.08.2012

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

5. a) Tag der (letzten) Eintragung:

09.04.2018

Finanzamt Wismar

23970 Wismar
Philosophenweg 1

05.08.2021

Steuernummer 080/141/00270
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 03841 444-50343
Telefax 03841 444-50300
Zi.Nr.: 145

Finanzamt 23951 Wismar Pf 1134

EINGEGANGEN
09. AUG. 2021

Anlage zum Bescheid

für 2019 zur

Körperschaftsteuer

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband
Nordwestmecklenburg e.V.
Pelzerstraße 15
23936 Grevesmühlen

Feststellung

Umfang der Steuerbegünstigung

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2022 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Wismar
Philosophenweg 1, 23970 Wismar
Zi.Nr.: 128 Tel.: 03841 444-50471

Kreditinstitut:
BBk Rostock
IBAN DE80 1300 0000 0014 0015 16 BIC MARKDEF1130

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.steuerportal-mv.de

Form.Nr. 000650 G

000281703

Rt. 28.07.2021 KSt 2019

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Nahverkehrsanbindung:
Buslinie 3, Haltestelle Rostocker Straße"



Satzung

Präambel

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

- § 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes
- § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten
- § 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine
- § 8 Territorialitätsprinzip
- § 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

**Dritter Abschnitt:
Mitgliedschaft**

- § 11 Mitglieder
- § 12 Ortsvereine
- § 13 Satzung der Ortsvereine
- § 14 Ehrenmitglieder
- § 15 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 17 Ende der Mitgliedschaft

**Vierter Abschnitt:
Organisation**

- § 18 Organe
- § 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung
- § 20 Aufgaben der Kreisversammlung
- § 21 Durchführung der Kreisversammlung
- § 22 Präsidium
- § 23 Aufgaben des Präsidiums
- § 24 Der Präsident
- § 25 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 26 Vorstand
- § 27 Aufgaben des Vorstandes
- § 28 Kreisgeschäftsstelle
- § 29 Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst, Fach- und Sonderausschüsse
- § 30 Der Konventionsbeauftragte
- § 31 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle

**Fünfter Abschnitt:
Rotkreuz-Gemeinschaften**

§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 33 Arbeitskreise

**Sechster Abschnitt:
Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

§ 34 Wirtschaftsführung

§ 35 Gemeinnützigkeit

**Siebter Abschnitt:
Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

§ 36 Ordnungsmaßnahmen

§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

§ 38 Schiedsgericht

**Achter Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

§ 39 Auflösung

§ 40 Teilunwirksamkeit

§ 41 Inkrafttreten

Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und

wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

**Erster Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Selbstverständnis

(1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

(3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Der Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg.

- (4) Als Mitglied des Deutschen Rotes Kreuz Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Kreisverbandes und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Kreisverband.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) folgende Aufgaben.
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
 - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
 - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
 - Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender,
 - Suchdienst und Familienzusammenführung,
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.

Er fördert die satzungsgemäße Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter wie auch der Bevölkerung.

- (2) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
 - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
 - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
 - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Grevesmühlen. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes sind:
- a) die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 11 Abs.1),
 - b) die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen Personen (§ 11 Abs. 2),
 - c) Ehrenmitglieder (§ 14),
 - d) korporative Mitglieder (§ 11 Abs. 3).
- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009,¹ sowie die Satzung des Landesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.11.2011², geht den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V., neu gefasst durch Beschluss der Kreisversammlung des DRK Kreisverbandes Nordwestmecklenburg e. V. vom 22.08.2012, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.

¹ Soweit nachfolgend auf die Satzung des DRK e. V. bzw. auf die Bundessatzung Bezug genommen wird, wird auf die DRK Satzung in der Fassung vom 20.03.2009 verwiesen.

² Soweit nachfolgend auf die Satzung des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. bzw. auf die Landesverbandssatzung Bezug genommen wird, wird auf die Satzung in der Fassung vom 13.11.2010 verwiesen.

- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung und nach § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.
- (6) Die Ortsvereine führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz", einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Ortsvereine bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisversammlung.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages - der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder wie auch der Bevölkerung.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Gemeinschaften sind:
 - die Bereitschaften,
 - das Jugendrotkreuz,
 - die Wasserwacht,
 - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihren eigenen Ordnungen.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören.

Die Vorstandsmitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter.

Ein Amt im Präsidium des Kreisverbandes darf mit keinem anderen Amt dieses Präsidiums verbunden sein.

- (5) An Beschlüssen der Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
 1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften, Rechte und Pflichten

(1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz. 2 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist in seinem Verbandsgebiet

- ausschließlich zuständig:

- a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
- b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
- c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

- vorrangig zuständig:

für die berufliche Aus- und Weiterbildung zum staatlich anerkannten Altenpfleger, Erzieher, Krankenpfleger, Rettungsassistenten sowie Rettungssanitäter.

(3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwester zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder sein Vertreter soll dem Präsidium der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

(4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.

- (5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landkreis- oder Stadtkreisebene tätigen Behörden und gegenüber landkreis- oder stadtkreisweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 - c) für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (4) Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes gemäß § 10 Abs. 4 a) der Satzung Landesverbandes.

- (5) Der Kreisverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (6) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

- (7) Der Kreisverband führt an den Landesverband die von der Landesversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge ab. Er ist verpflichtet, dem Landesverband seine wie auch die seine Beteiligungsgesellschaften betreffenden
- durch unabhängige Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlüsse und Lageberichte bis zum 30.06. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres
 - Wirtschafts- und Investitionspläne für das folgende Wirtschaftsjahr bis zum 30.11. jedes Jahres vorzulegen.
- (8) Die Kreisverbände melden dem Landesverband unverzüglich Einsätze bei Katastrophen, größeren Gefahren- oder Schadenslagen und sonstigen Ereignissen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes durch staatliche Beauftragung oder auf Basis eigener Initiative oder wenn der Eintritt dieser zu erwarten ist.

§ 8 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.
- (3) Stellt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 25 der Satzung des Landesverbandes nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (3) Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.

- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem Kreisverband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte durch Dritte wahrnehmen zu lassen. Für den Fall, dass der Kreisverband Dritte mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt, wird er auf der Grundlage einer summarischen Prüfung sicherstellen, dass der entstehende Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Informations- und Aufklärungsumfang steht.

- (5) Die Meldungen gemäß Absatz 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbandes auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (6) Der Kreisverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich seinem Landesverband und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

- (1) Die nach § 25 der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und deren Gliederungen sowie für die Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich.

- (2) Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. einen Beschluss gemäß §§ 25, 26 der Satzung des Landesverbandes nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.³
- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

³ Ein Befreiungsantrag kann auch unmittelbar beim Präsidium des Landesverbandes gestellt werden, vgl. hierzu im Weiteren Absatz 4.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.
- (2) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. können auch natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein, wenn und soweit ein Ortsverein nicht vorhanden ist und ihnen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse die Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverein nicht zuzumuten ist. Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
- (3) Als korporative Mitglieder des Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. gemäß § 3 Abs. 2, d) können auch juristische Personen und sonstige gemeinnützige Vereinigungen sowie rechtlich selbständige gemeinnützige Ausgliederungen des Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V. aufgenommen werden, die die Grundsätze des Roten Kreuzes achten und seine Aufgaben fördern. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen. Korporativen Mitgliedern kann ein Stimmrecht in der Kreisversammlung eingeräumt werden.

§ 12 Ortsvereine

- (1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann mit Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. ein Ortsverein gegründet werden.
- (2) Der Ortsverein soll ein nicht rechtsfähiger Verein sein. Sein Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (3) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;
 - b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
 - c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 19 Abs. 3);
 - d) er führt die vom Kreisverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes.

Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Präsidium des Kreisverbandes übertragen werden.

- (4) Der Ortsverein hat
 - a) die Mitwirkungsrechte im Kreisverband nach §§ 19 - 21;
 - b) Anspruch auf Rat und Hilfe des Kreisverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.
- (5) Für den Ortsverein gilt § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes des Kreisverbandes. Die zeitnahe Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.
- (7) Gegenüber den Mitgliedern des Ortsvereins geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes vor.

§ 13 Satzung der Ortsvereine

- (1) Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung des Bundesverbandes oder gem. §§ 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird. Sofern es sich um einen eingetragenen Verein handelt, ist die Genehmigung vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister einzuholen.
- (2) Die Satzung des Ortsvereins muss insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:
 - a) Die Ortsvereine nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr.
 - b) Die Ortsvereine verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes).
 - c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

- d) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen (Kreis- und Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

- e) Die Ortsvereine sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse dem Kreisverband bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
- f) Der Kreisverband ist berechtigt, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen.
- (3) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der ehrenamtliche Ortsvorstand.
- a) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage des DRK Kreisverbandes Nordwestmecklenburg e. V. unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe einer Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
- b) Der Ortsvorstand besteht zumindest aus:
- dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - einem Schatzmeister sowie
 - je einem Vertreter aller im Ortsverein vertretenen Gemeinschaften.

- c) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung und legt ihr den Jahresabschluss vor.

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern – langjährige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten – des Kreisverbandes ernannt werden.

§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Präsidium wird in angemessener Form informiert.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der vorherigen Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.
- (3) Vereint sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so werden die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglieder des neuen Kreisverbandes.

§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 19 – 21.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Das Präsidium des Kreisverbandes kann im Einzelfall ganz oder teilweise von der Zahlung befreien.
- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie die für die jeweilige Gemeinschaft gültige Ordnung.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Kündigung der Mitgliedschaft,
- Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss,
- Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
- Tod der natürlichen Person.

(2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 und 3 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende kündigen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
- b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 36 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
- c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

Vierter Abschnitt: Organisation

§ 18 Organe

- (1) Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. sind:
 - die Kreisversammlung,
 - das Präsidium,
 - der hauptamtliche Vorstand.
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (3) Über die Beschlüsse sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die vom Präsidenten bzw. vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreisversammlung besteht aus:
 - a) den Delegierten der Ortsvereine,
 - b) den Delegierten der Mitglieder, die keinem Ortsverein angehören,
 - c) den Delegierten der Rotkreuz-Gemeinschaften, soweit sie nicht unter a + b vertreten sind,
 - d) den Vertretern der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist,
 - e) den Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes,
 - f) den Ehrenmitgliedern/dem Ehrenpräsidenten.
- (3) Die Wahl der Delegierten einschl. der Ersatzdelegierten
 - a) der Ortsvereine sowie
 - b) der Mitglieder, die keinem Ortsverein angehören, und
 - c) der Rotkreuz-Gemeinschaften, soweit durch Vorgenannte nicht vertreten,erfolgt für 5 Jahre (entsprechend der Legislaturperiode des Präsidiums in Mitgliederversammlungen nach einem von der Kreisversammlung festzulegenden Schlüssel. Zu diesen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung in der Ostseezeitung und der Schweriner Volkszeitung einzuladen. Sie müssen mindestens vier Wochen vor der Kreisversammlung stattfinden.
- (4) Die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter unter den Delegierten eines Ortsvereins und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie der Delegierten der Mitglieder, die keinem Ortsverein angehören, darf insgesamt 20 von 100 nicht überschreiten, wobei jedenfalls ein Delegierter (pro Ortsverein und pro Rotkreuz-Gemeinschaft) hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf.
- (5) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

- (6) Der Vorstand nimmt beratend an der Kreisversammlung teil.

§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung wählt das Präsidium. Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Kreisversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen. Sie muss dies tun, wenn die Handlungsfähigkeit des Präsidiums nicht mehr gegeben ist.
- (2) Die Kreisversammlung
- a) nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Vorstandes entgegen;
 - b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
 - d) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
 - e) beschließt den Wirtschaftsplan
 - f) setzt den Mitgliedsbeitrag fest (Beitragsordnung);
 - g) beschließt über die Vorlagen des Präsidiums und des Vorstandes;
 - h) beschließt
 - aa) vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 19 Abs. 6 a der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen,
 - bb) über die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;
 - i) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern) sowie über Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte nach dem Umwandlungsgesetz;
 - j) beschließt über die Anzahl der Delegierten nach § 19 (2) a) bis d) dieser Satzung (Delegiertenschlüssel);
 - k) beschließt Ordnungen, insbesondere die Wahlordnung und die Finanzordnung, und genehmigt die Ordnung der Rotkreuz-Gemeinschaften;
 - l) beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten;
 - m) beschließt über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten, soweit das Gesetz nicht ein höheres Stimmquorum erfordert.

§ 21 Durchführung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung findet einmal jährlich statt. Der Präsident kann nach Anhörung des Präsidiums jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Kreisversammlung wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Angehörigen der Kreisversammlung (§ 19) unter Einhaltung der Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung.

- (3) Die Mitglieder der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen. Diese dürfen sich nicht auf die Änderung der Satzung beziehen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus

den von der Kreisversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern

- dem Präsidenten,
- seinem Stellvertreter,
- dem Schatzmeister,
- dem Verbandsarzt,
- dem Justitiar,
- dem Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften,
- dem Konventionsbeauftragten
- sowie bis zu sieben weiteren Mitgliedern

Der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften wird durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst der Gemeinschaften vorgeschlagen.

- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Präsident ein Mann, so soll der Stellvertreter/einer seiner Stellvertreter eine Frau sein oder umgekehrt.
- (3) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied des Kreisverbandes sein.
- (4) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 5 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Präsidiumssitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Sie werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Präsidiums teil.

§ 23 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Mitgliedsverbände aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.

- (2) Es hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung und ihrer Stellvertreter;
- b) Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
- c) Erörterung des Wirtschaftsplans;
- d) Änderung (unterjährig) des Wirtschaftsplans;
- e) vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 27 Abs. 4.

Das Präsidium kann für weitere Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes die Zustimmungspflicht festlegen.

- f) Unterbreitung eines Vorschlages zur Bestellung des Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragten) sowie seines Stellvertreters an den Landesverband gemäß § 31;
- g) entscheidet über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds;
- h) entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes, welches kein Organ des Vereins ist.

- (3) Das Präsidium hat in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Formulierung der Ziele für den Vorstand;
- b) Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und, im Benehmen mit ihm, der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- c) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten gemäß § 24 Abs. 7 Satz 1; Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2;
- d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
- e) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;
- i) Entgegennahme der in § 27 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
- j) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;

- k) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall.
- (4) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
 - b) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Kreisversammlung.
- (5) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Ortsvereinen einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere:
- a) Satzungen und Satzungsänderungen nach § 13 Abs. 1 zu genehmigen und die Rechtsfähigkeit von Ortsvereinen dem Landesverband vorzuschlagen;
 - b) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 36 Abs. 4 a - e;
 - c) die Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;
 - d) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Ortsvereine und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundes- und Landesverbandes;
 - e) der Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorher zuzustimmen;
 - f) über die vorherige Zustimmung zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Ortsvereine zu entscheiden; ebenso über die vorherige Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen durch die Ortsvereine nach § 13 Abs. 2 c) zu entscheiden.
- (6) Das Präsidium ist befugt, ehrenamtliche Vorstandsmitglieder der Ortsvereine aus begründetem Anlass bis auf weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte beauftragen. § 17 Abs. 3 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (7) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Kreisverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 24 Der Präsident

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Kreisversammlung oder Präsidium übertragen werden.

Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und den Sitzungen des Präsidiums.

- (2) Der Präsident wirkt daraufhin, dass die Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.
- (4) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Präsident kann Weisungen nach § 37 Abs. 1 erteilen.
- (6) Der Präsident vertritt den Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (7) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium, das vom Präsidenten nach § 22 Abs. 5 Satz 3) einzuberufen ist. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
- (8) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
- (9) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 7 und 8 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung.

§ 25 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. allein. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines anderen Vorstandsmitglieds oder durch einen weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er wird vom Präsidium auf Zeit, höchstens für jeweils 6 Jahre, bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Zu seiner Abberufung müssen die Beschlüsse des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aller Mitglieder des Präsidiums gefasst werden. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Präsident den Verein. Für den Fall einer dauerhaften Verhinderung des Vorstandsmitgliedes von mehr als sechs Wochen (z.B. durch Krankheit) ist durch das Präsidium ein für den Zeitraum der Verhinderung kommissarischer Vertreter zu benennen, welcher während dieser Zeit kommissarisch die Vorstandsaufgaben wahrnimmt.

§ 26 Vorstand

Der Vorsitzende des Vorstands führt die Bezeichnung Vorsitzender des Vorstands. Die weiteren Mitglieder des Vorstands führen die Bezeichnung Vorstand.

§ 27 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. unter Beachtung der Beschlüsse der Kreisversammlung und des Präsidiums.
Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.
- (2) Der Vorstand hat u. a.:
 - a) den Wirtschaftsplan sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen;
 - b) den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und den Jahresabschluss der Kreisversammlung zur Feststellung vorzulegen; den geprüften und festgestellten Jahresabschluss sowie den geprüften Lagebericht dem Landesverband vorzulegen;
 - c) der Kreisversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
 - d) die Beschlüsse der Kreisversammlung und des Präsidiums vorzubereiten;
 - e) an den Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land mitzuwirken und diese aufzubereiten und umzusetzen;
 - f) die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen;
 - g) für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge zu tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften;
 - h) über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 11 zu entscheiden;

- i) die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle zu erlassen;
 - j) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen.
- (3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über
- a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
 - b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
 - c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:
- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen;
 - c) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
 - d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften;
 - e) Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen;
 - f) Abschluss von sonstigen Verträgen, die zu einer Verpflichtung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. führen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Gesamtverpflichtung maßgebend.
- Der zustimmungsfreie Verfügungsrahmen ist vom Präsidium festzulegen und kann für die Zukunft jederzeit geändert werden.
- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Präsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.
- (6) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 28 Kreisgeschäftsstelle

Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. unterhält eine Kreisgeschäftsstelle. Sie wird von dem Vorstand geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Kreisverbandes ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

§ 29 Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst, Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Die Kreisleiter der Gemeinschaften sowie die Leiter der Rotkreuz-Gemeinschaften bilden den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst, der ihre Interessen vertritt und einen Vertreter als Mitglied des Präsidiums vorschlägt. Die Kreisleiter der Gemeinschaften sowie die Leiter der Rotkreuz-Gemeinschaften werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten. Der Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst kann bei den Organen des Kreisverbandes die Behandlung von Fragen anregen und Anträge stellen.
- (2) Des Weiteren können durch das Präsidium für bestimmte Arbeitsgebiete ständige sowie zeitweilige Sonderausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion, erörtern die in ihr Fach fallenden Aufgaben und geben dem Präsidium entsprechende Empfehlungen.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter selbst. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit angehört werden. Den Vorsitzenden der Ausschüsse ist Gelegenheit zu geben, die Empfehlungen der Ausschüsse im Präsidium zu vertreten.
- (4) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Ausschüsse fassen die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in Arbeitsberichten zusammen und übergeben diese dem Präsidenten.

§ 30 Der Konventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung wählt die Kreisversammlung einen Konventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 31 Der Beauftragte für den Katastrophenschutz

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V. den Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) und Stellvertreter für den Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V. Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagementvorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Roten Kreuzes.

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften gemäß § 4 (3), deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

§ 33 Arbeitskreise

Für satzungsmäßige Aufgaben, die nicht von Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden. In diesen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 34 Wirtschaftsführung

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Die Mitgliedsverbände führen jährlich an den Kreisverband Beiträge ab. Die Höhe der Beiträge setzt die Kreisversammlung fest; das Nähere regelt die Finanzordnung.

- (6) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die teilweise Zuwendung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken gem. § 58 Nr. 2 Abgabenordnung ist zulässig.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den steuerbegünstigten Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer steuerbegünstigter Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, fällt das Vermögen an diesen Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Siebter Abschnitt:

Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 36 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. fest, dass der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V.
 - seine Pflichten aus der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. verhängt werden.

- (2) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. fest, dass ein Mitglied
 - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).

- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
 - a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Kreisverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
 - b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
 - c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
 - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.

- e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V.

Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. bei Gefahr im Verzuge den im Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. zusammengefassten Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 36 Schiedsgericht

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 39 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist der Kreisverband aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 40 Teilunwirksamkeit

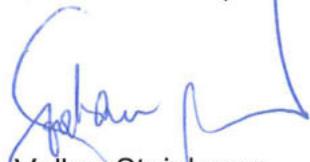
Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Nordwestmecklenburg e. V.

Grevesmühlen, den 22.08.2012



Volker Steinkamp
Vorstandsvorsitzender

Genehmigungsvermerk des Landesverbandes siehe umseitig.

Der DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bestätigt, dass gemäß § 10 Abs. 4 a) Landesverbandssatzung der vorstehende Satzungstext den verbindlichen Satzungsvorgaben gem. der Beschlussfassung der Landesversammlung vom 13.11.2010 entspricht.

Schwerin, 21.09.2012


Hans-Peter Schultz
Vorsitzender des Vorstandes


Silvia Brinkmann
Mitglied des Vorstandes

Die vorliegende Satzungsfassung wird hiermit genehmigt.

Schwerin, 21.09.2012


Werner Kuhn
Präsident



Walter-Saath

Von: Walter-Saath
Gesendet: Dienstag, 8. November 2022 09:14
An: Walter-Saath
Betreff: WG: Antrag finanzielle Unterstützung Gedächtnistraining Senioren Boltenhagen 2023
Anlagen: Satzung.pdf

Hinweis Antrag DRK: Eidesstattliche Erklärung zu Mitgliedern konnte nicht erbracht werden. Sitz des Vereins nicht in Boltenhagen

Von: Anke Wyskupaitis DRK-NWM <a.wyskupaitis@drk-nwm.de>
Gesendet: Mittwoch, 19. Oktober 2022 07:34
An: Walter-Saath <m.walter-saath@kluetzer-winkel.de>
Cc: Ekkehard Giewald <e.giewald@drk-nwm.de>
Betreff: AW: Antrag finanzielle Unterstützung Gedächtnistraining Senioren Boltenhagen 2023

Sehr geehrte Frau Walter Saath,

(...)

Anbei übersenden wir Ihnen die Vereinsatzung des DRK Kreisverbandes Nordwestmecklenburg e.V. . Bezüglich der geforderten eidesstattlichen Erklärung wird sich unser Vorstandsvorsitzender, Herr Ekkehard Giewald, in den nächsten Tagen persönlich an Sie wenden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Anke Wyskupaitis

Mitarbeiterin Familienbildungsstätte

E-Mail a.wyskupaitis@drk-nwm.de

Telefon +49 3881 7595-22

Fax +49 3881 2413

Internet www.drk-nwm.de

Besucheradresse Familienbildungsstätte
BürgerBahnhof
Am Bahnhof 1, 2.OG
23936 Grevesmühlen

Postadresse DRK Kreisverband
Nordwestmecklenburg e. V.
Pelzerstraße 15
23936 Grevesmühlen

Amtsgericht Schwerin VR 4023



VSC Boltenhagen e. V.
c/o Thomas Paetow
Am Urlauberdorf 14
23946 Ostseebad Boltenhagen



Amt Klützer Winkel
c/o Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Boltenhagen, den 20.09.2022

Antrag auf Förderung des Sports

Sehr geehrter Damen und Herren,

hiermit beantragen wir eine Förderung für 2022 in Höhe von 500,00 € aus Gemeindemitteln, zur Förderung des Sports und unserer Jugendarbeit mit momentan 72 Kindern.

Verwendet werden die Gelder für den Spielbetrieb der 4 Jugendmannschaften, die Beschäftigung von mittlerweile 3 Übungsleitern in 5 Trainingszeiten, sowie der Organisation und Ausrichtung eigener Jugendturniere.

Diese finanzielle Zuwendung wird ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet.

Über einen positiv ausfallenden Bescheid Ihrerseits, würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen


VSC Boltenhagen e. V.
c/o Thomas Paetow
Am Urlauberdorf 14
23946 Ostseebad Boltenhagen
Tel. 038825 / 23 62 6, Fax. 0451 / 51 39 1

(Anlage 1)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine

Amt Klützer Winkel
Hauptamt
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Antragsteller:	VSC Boltenhagen e.V.
Anschrift:	40 Thomas Pactor, Am Urdaukerdoff 14, 23946 Boltenhagen
vertreten durch:	Mark Hauke
Telefon:	0177 4252700
Mail:	m.hauke@gmx.de
Registereintrag: unter Nr. im:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Vereins- oder Registerauszug liegt vor. <input type="checkbox"/> Vereins- oder Registerauszug liegt dem Antrag bei.
Satzung:	<input checked="" type="checkbox"/> Satzung liegt vor. <input type="checkbox"/> Satzung liegt dem Antrag bei.
Gemeinnützigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt vor. <input type="checkbox"/> Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt dem Antrag bei.
Bankverbindung IBAN: Kontoinhaber:	DE 55 1405 1000 1000 3569 88 VSC Boltenhagen e.V.

Bezeichnung der Maßnahme:	Förderung des Sports, Spielbetrieb
Höhe der beantragten Mittel:	500,-
Beschreibung der Maßnahme: (Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivität, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)	Sämtliche Kosten des Spielbetriebs (Fahrtkosten, Hallengebühr, etc.)

	<hr/> <hr/> <hr/>
--	-------------------

Aufstellung der Projektausgaben	
Betrag	Erläuterung
500,-	Ausgaben lt. Belege in 2023.!
	Gesamtausgabe

Erklärung

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Ort, Datum:


 VSC Boltenhagen e.V.
 Am Urauberdorf 14
 23946 Ostseebad Boltenhagen
 Tel. 038825 / 23 62 6, Fax: 0451 / 51 39 1
 20.09.22

Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel





Amtsgericht Schwerin

Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 - 2, 19053 Schwerin
VR 4204 Fall:1

Telefon: 0385 7415 - 0
Fax: 0385 7415 - 636

Bearbeiter/in Enders, Zimmer 1.0-17
Telefon: 0385-7415-666

Volleyball- und Sportclub
Boltenhagen e.V.
c/o Thomas Paetow
Am Urlauberdorf 14
23946 Ostseebad Boltenhagen

Sprechzeiten:
Mo. bis Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 Uhr - 17:30 Uhr

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom – Ihr Zeichen:

Bei Antwort bitte angeben:
Unsere Geschäftsnummer
VR 4204 Fall:1

Datum:
17.04.2018

Verein Volleyball- und Sportclub Boltenhagen e.V., Boltenhagen
Umschreibung des Vereinsregister

Anlage
Eintragungsnachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Registerführung ist auf EDV umgestellt und die Registereintragung wie aus der Anlage ersichtlich neu gefasst worden.

Gleichzeitig hat sich gemäß Artikel 1 der Achten Verordnung zur Änderung der Konzentrationsverordnung die Zuständigkeit geändert. Das Amtsgericht Schwerin führt seit dem 01.03.2018 das Vereinsregister des Amtsgerichts Wismar.

Im Zuge des Zuständigkeitswechsels ist für Ihren Verein eine neue Registernummer vergeben worden, die Sie bitte der anliegenden Eintragungsnachricht entnehmen.

Es wird höflich gebeten, die Geschäftsbriefe etc. entsprechend anzupassen und auch bei etwaiger Korrespondenz mit dem Registergericht Schwerin Ihre neue Registernummer zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Enders
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Eintragungen beim Amtsgericht Schwerin im Vereinsregister 4204

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Volleyball- und Sportclub Boltenhagen e.V.

b) Sitz:

Boltenhagen

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorsitzender:

Paetow, Thomas, Ostseebad Boltenhagen, *03.10.1963

stellvertretender Vorsitzender:

Trede, Christian, Boltenhagen, *13.05.1987

Schatzmeister:

Hanke, Maik, Boltenhagen, *12.12.1970

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 01.11.2006 und mehrfach, zuletzt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2009, geändert.

5.

a) Tag der Eintragung:

17.04.2018

Enders

b) Bemerkungen:

Zuständigkeit des Registergerichts gemäß Artikel 1 der Achten Verordnung zur Änderung der Konzentrationsverordnung zum 01.03.2018 geändert.

Bisher Amtsgericht Wismar VR 517-GVM, nunmehr Amtsgericht Schwerin.

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten.

Freigegeben am 17.04.2018.

Tag der ersten Eintragung: 30.11.2006

Steuernummer 080/142/01859
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 03841 444-50343
Telefax 03841 444-50300
Zi.Nr.: 145

Finanzamt 23951 Wismar Pf 1134

03 2FFA 4BB0 53 D000 E32E

DV04.20 0,80 Deutsche Post 

*B05*30*003634*

An den
VSC Boltenhagen e.V.
c/o Thomas Paetow
Am Urlauberdorf 14
23946 Boltenhagen**Freistellungsbescheid**

für 2016 bis 2018 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Feststellung**Umfang der Steuerbefreiung**

Die Körperschaft ist vollständig nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Sports

Hinweise zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwenangesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Wismar
Philosophenweg 1, 23970 Wismar
Zi.Nr.: 128 Tel.: 03841 444-50471Kreditinstitut:
BBK Rostock
IBAN DE80 1300 0000 0014 0015 16 BIC MARKDEF1130Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.steuerportal-mv.de

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 30.07.2019 um 16:09:03 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Mo, Di, Mi 8-16Uhr, Do 8-18Uhr, Fr 8-12Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Buslinie 3, Haltestelle Rostocker Straße"



000004



Vereinsatzung des VSC Boltenhagen e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Volleyball- und Sportclub Boltenhagen e.V. (VSC Boltenhagen) und hat seinen Sitz in Boltenhagen.

Der Verein wurde am 01.11.2006 gegründet, und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Grevesmühlen eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Unterstützung der sportlichen Betätigung der einzelnen Interessengruppen
 - b. die Vertretung des Sports in Öffentlichkeit und Unterstützung sportlicher Aktivitäten aller sportinteressierten Bürger
 - c. Unterstützung und Förderung von sportlichen Kontakten
 - d. die sportliche Jugendbetreuung
 - e. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, eigenwirtschaftliche Zwecke werden in erster Linie nicht verfolgt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann mehrheitlich die Aufnahme weiterer Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins beschließen, soweit es sich hierbei um steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt..

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Vereinsfarben des VSC Boltenhagen sind (rot-schwarz).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied werden.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Die Mitgliedschaft im Verein ist unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer der Abteilungen.
4. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.
Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.
Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
5. Mitglieder des Vereins sind
 - a. die Vollmitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - b. die Jugendlichen (ab vollendetem 16. Lebensjahr)
 - c. die Kinder (bis zum vollendetem 16. Lebensjahr)
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
7. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
8. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten.
Die Austrittserklärung wird zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember jeden Jahres wirksam und muss mindestens vier Wochen vor Ablauf dieses Zeitraumes dem Vorstand vorliegen.
Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand geblieben ist.
9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. den Interessen oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt bzw. den Ordnungen oder Satzungen eines der Verbände, denen der Verein angehört;
 - b. durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
10. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
11. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit wird in der Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist, vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgelegt

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Die Einladung hat spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Neuwahl bzw. Bestätigung des Vorstandes
 4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 5. Haushaltsvorschlag
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 7. Sonstiges
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und dem Vorstand mindestens drei Wochen vorher zugestellt sein. Der Vorstand hat diese seinen Mitgliedern (Abteilungsleiter) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme zu zuleiten. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zur Verhandlung gebracht werden.
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Stimmrecht
 - a. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes mitzuwirken.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
9. Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem/einer Schriftführer/in zu unterzeichnen.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen.
12. Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. seinem Stellvertreter,
 3. dem Schatzmeister
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten (Verwaltung des Vereinsvermögens, Führung des Vereins, usw.) des Vereins zuständig.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der vertretungsberechtigte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand beschließt die Gliederung des Vereins.
6. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf.
7. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder (in angemessener Höhe) zulassen oder eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in und das notwendige Personal bestellen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand einen notwendigen Ersatz berufen (kooptieren).

Eine solche Berufung durch den Vorstand ist ausnahmsweise möglich, wenn bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet.

In der nächsten Mitgliederversammlung hat die Neubesetzung durch Wahl zu erfolgen.
9. Der Vorstand berichtet jährlich der Mitgliederversammlung über die laufenden Aufgaben; dazu gehören insbesondere der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer.

§ 9 Kassenprüfung

1. Am Ende des Geschäftsjahres findet eine Kassenprüfung statt. Sie wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt.

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Die Kassenprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich, rechnerisch und wirtschaftlich.

Sie bestätigen die Ordnungsmäßigkeiten durch ihre Unterschrift und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

Über vorgefundene Mängel berichten die Kassenprüfer umgehend den Vorstand.
4. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder für zwei Jahre gewählt.
5. Zum Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer keinem Organ des Vereins angehört.

§ 10 Die Abteilungen

1. Der Sportbetrieb und andere Veranstaltungen des Vereins werden in den verschiedenen Abteilungen des Vereins durchgeführt.
2. Die Angehörigen einer Abteilung sind Mitglieder des Vereins. Neuzugänge werden von den Abteilungsleitungen erfasst.
3. Die Errichtung neuer bzw. die Auflösung bestehender Abteilungen beschließt der Vorstand.
4. Der/die Abteilungsleiter/in, der Abteilungskassier und weitere Mitglieder der Abteilungsleitung werden von den Abteilungsversammlungen für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt (vgl. § 9.9).
5. Die Abteilungsleitung, insbesondere der/die Abteilungsleiter/in, ist zuständig für den ordnungsgemäßen Übungs-, Kurs- und Sportbereich innerhalb der Abteilung.
Der Übungs- und Sportbetrieb der jeweiligen Abteilung ist durch das Bereitstellen geeigneter Übungsleiter und Trainer sicherzustellen.

§ 11 Kurse

1. Kurse sind Dienstleistungen des Vereins.
Sie werden gegen besondere Gebühren angeboten, besonders in den Bereichen des Gesundheits- und Kindersports.
2. An diesen Kursen können auch Nichtmitglieder teilnehmen. Diese Kursteilnehmer sollen zur Mitgliedschaft ermuntert werden.
3. Die Teilnahme ist auf die Dauer des bezahlten Kurses beschränkt.
4. Für Kurse, die im Rahmen des Gesundheits-, Kinder-, Freizeit- und Breitensports keiner Abteilung zuzuordnen sind, ist ein verantwortliches Mitglied des Vorstandes zu nennen.

§ 12 Ehrungen

1. Der Verein kann Mitglieder
 - * für langjährige Mitgliedschaft,
 - * für Verdienste um den Verein,
 - * für besondere sportliche Leistungen,
 - * für Verdienste um die allgemeine Förderung des Sports oder
 - * aus besonderem Anlass ehren.
2. Der Verein kann auch andere Personen ehren,
die sich
 - a. um den Verein oder
 - b. um die allgemeine Förderung des Sports verdient gemacht haben.

§ 13 Beiträge

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, zum Beispiel zum Zwecke der Fusion, kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Boltenhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat, übertragen.

§ 15 Inkrafttreten

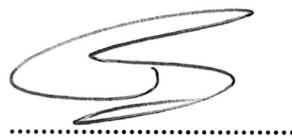
Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.11.2006 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Boltenhagen, den 01.11.2006

geändert, am 28.11.2009



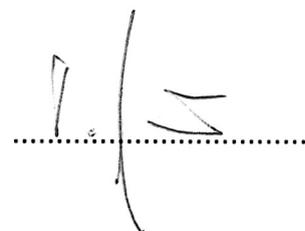
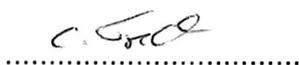
1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Schatzmeister



VSC Boltenhagen e. V.
c/o Thomas Paetow
Am Urlauberdorf 14
23946 Ostseebad Boltenhagen

Amt Klützer Winkel
c/o Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Boltenhagen, den 29.09.2022

Eidesstattliche Versicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit versichere ich, Thomas Paetow (Vereinsvorsitzender), an Eides statt, dass über 60% der Vereinsmitglieder in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ortsansässig sind.

Sollten Sie noch Fragen haben. Wir geben Ihnen gerne Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen


VSC Boltenhagen e.V.
c/o Thomas Paetow
Am Urlauberdorf 14
23946 Ostseebad Boltenhagen
Tel. 038625 / 23 52 6, Fax: 0451 / 51 39 1

Maik Hannke

Von: "Walter-Saath" <m.walter-saath@kluetzer-winkel.de>
Datum: Dienstag, 27. September 2022 15:43
An: "Maik Hannke (VSC Boltenhagen)" <m.hannke@gmx.de>
Anfügen: 2022-09-27 VSC Boltenhagen e.V. wegen Antrag auf Förderung des Sports.pdf
Betreff: Antrag Vereinsförderung Boltenhagen - fehlende Unterlagen

Sehr geehrter Herr Hannke,

vielen Dank für Ihren Antrag des VSC Boltenhagen auf Vereinszuschuss an die Gemeinde Boltenhagen für 2023. Er ist heute im Amt Klützer Winkel eingegangen. Laut Ihren Angaben würden dem Amt die notwendigen Unterlagen vorliegen. Wir haben die Akten überprüft, doch die besagten Dokumente liegen dem Amt noch nicht vor. Bitte reichen Sie daher bis zum 11.10.2022 folgende Unterlagen nach:

- Vereins- oder Registerauszug (mit Angabe Registereintrag)
- Vereinsatzung
- Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt/ Feststellungsbescheid nach § 60a AO
- Eidesstattliche Erklärung des Vereinsvorsitzenden, dass 60% der Vereinsmitglieder in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ortsansässig sind (siehe Förderrichtlinie S. 1)
- Kurze Information, inwieweit die beauftragten Maßnahmen in der Gemeinde Boltenhagen stattfinden oder ihr zu Gute kommen (siehe Förderrichtlinie S. 1)

Andernfalls müsste der Antrag gemäß der Förderrichtlinie der Gemeinde zurückgesendet werden. Bei Fragen können Sie sich gerne melden.

Beste Grüße

i.A. Melanie Walter-Saath
Hauptamt | Soziales

-
Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Tel.: 038825 / 393-116

E-Mail: m.walter-saath@kluetzer-winkel.de

Internet: www.kluetzer-winkel.de

Der Trainingsbetrieb findet zum großen Teil in Boltenhagen statt. Alle geplanten Veranstaltungen ebenfalls.



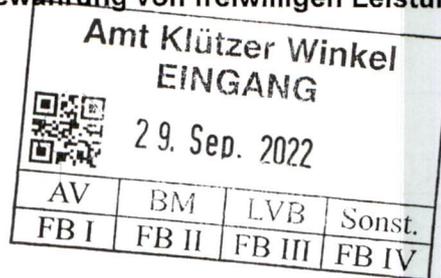
Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

This e-mail message including any attachments is for the sole use of the intended recipient(s) and may contain privileged or confidential information. Any unauthorized review, use, disclosure or distribution is prohibited. If you are not the intended recipient, please immediately contact the sender by reply e-mail and delete the original message and destroy all copies thereof. E-Mail Disclaimer.

(Anlage 1)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine

Amt Klützer Winkel
Hauptamt
Schloßstr. 1
23948 Klütz



Antragsteller:	SC Ostseebad Boltenhagen e.V.
Anschrift:	Zum Sportplatz 1, 23946 Boltenhagen
vertreten durch:	Bianca Aebrecht (Kassenwart)
Telefon:	0157 80688934
Mail:	sc-boltenhagen@gmx.de
Registereintrag: unter Nr. im:	4038 Vereinsregister Amtsgericht Schwerin
	<input type="checkbox"/> Vereins- oder Registerauszug liegt vor. <input checked="" type="checkbox"/> Vereins- oder Registerauszug liegt dem Antrag bei.
Satzung:	<input type="checkbox"/> Satzung liegt vor. <input checked="" type="checkbox"/> Satzung liegt dem Antrag bei.
Gemeinnützigkeit:	<input type="checkbox"/> Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt vor. <input checked="" type="checkbox"/> Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt dem Antrag bei.
Bankverbindung IBAN: Kontoinhaber:	DE31140510001200009610

Bezeichnung der Maßnahme:	Beartragung Zuschüsse für Kreisaktivitäten des SC Ostseebad Boltenhagen e.V. 2023 zur Förderung des Sports in der Gemeinde,
Höhe der beantragten Mittel:	insbes. Kinder- u. Jugendsport 3.000,00 €
Beschreibung der Maßnahme: (Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivität, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)	<ul style="list-style-type: none">- Ausbau Förderung Kindersport- Aufbau einer neuen Kinderfußball- sportgruppe (Beginn bereits in 2022)- Förderung der allgem. Kindersportgruppe (neue Sportmaterialien)- Förderung der Kinderbasketball- Abteilung (Unterstützung Trainingslager, Wettkampfförderung)- Zuschüsse Übungsleitergeld 2023- Gewinnung neuer Übungsleiter (Förderung Ausbildung)

- ganzjährig -

	- Anschaffung nötiger Sportmaterialien für die Erwachsenengruppen
--	---

Aufstellung der Projektausgaben	
Betrag	Erläuterung
500,-	Übungsleitergehälter
500,-	Übungsleiterausbildung, Sportmaterialien Erwachsenensport
2000,-	Förderung Kindersport (Allg. Kinderfußball, allgem. Kindersport, Basketball)
3000,-	Gesamtausgabe

Erklärung

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Ort, Datum: Boltenhagen, 26.09.2022

Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel

SC Ostseebad Boltenhagen e.V.

Zum Sportplatz 1
23946 Ostseebad Boltenhagen

Eintragungen beim Amtsgericht Schwerin im Vereinsregister 4038

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

SC Ostseebad Boltenhagen e.V.

b) Sitz:

Boltenhagen

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

1. Vorsitzender:

Klein, Mirko, Ostseebad Boltenhagen OT Tarnewitz, *13.02.1976

1. stellvertretender Vorsitzender:

Mecke, Enrico, Ostseebad Boltenhagen, *31.10.1976

Vorstand:

Beckert, Matthias, Boltenhagen, *23.08.1988

Vorstand:

Bonitz, Christine, Boltenhagen, *25.12.1943

Vorstand:

Dieckmann, Mario, Boltenhagen, *10.07.1987

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 27.06.1990 und mehrfach, zuletzt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2012, geändert.

5.

a) Tag der Eintragung:

09.04.2018

Enders

b) Bemerkungen:

Zuständigkeit des Registergerichts gemäß Artikel 1 der Achten Verordnung zur Änderung der Konzentrationsverordnung zum 01.03.2018 geändert.

Bisher Amtsgericht Wismar VR 49-GVM, nunmehr Amtsgericht Schwerin.

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten.

Freigegeben am 09.04.2018.

Tag der ersten Eintragung: 17.09.1990

Eintragungen beim Amtsgericht Schwerin im Vereinsregister 4038

1.

Nummer der Eintragung: 2

3.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Nicht mehr

1. stellvertretender Vorsitzender:

Mecke, Enrico, Ostseebad Boltenhagen, *31.10.1976

Nicht mehr

1. Vorsitzender:

Klein, Mirko, Ostseebad Boltenhagen OT Tarnewitz, *13.02.1976

Geändert, nun:

1. Vorsitzender:

Beckert, Matthias, Ostseebad Boltenhagen, *23.08.1988

Bestellt als

1. stellvertretende Vorsitzende:

Apelt, Gudrun, Ostseebad Boltenhagen, *06.09.1960

Bestellt als

Vorstand:

Albrecht, Bianca, Ostseebad Boltenhagen, *06.10.1973

5.

a) Tag der Eintragung:

14.05.2018

Niemann

Eintragungen beim Amtsgericht Schwerin im Vereinsregister 4038

1.

Nummer der Eintragung: 3

3.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Nicht mehr

Vorstand:

Dieckmann, Mario, Boltenhagen, *10.07.1987

Nicht mehr

1. stellvertretende Vorsitzende:

Apelt, Gudrun, Ostseebad Boltenhagen, *06.09.1960

Bestellt als

Vorstand:

Kosgalwies, Timmy, Ostseebad Boltenhagen, *29.07.1996

Bestellt als

Vorstand:

Werner, Armin, Boltenhagen OT Redewisch, *20.09.1959

5.

a) Tag der Eintragung:

28.09.2021

Klingbiel

SATZUNG des SC Ostseebad Boltenhagen e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: „SC Ostseebad Boltenhagen“ e.V. und hat seinen Sitz in: Boltenhagen.

Er wurde am 27.06.1990 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevesmühlen unter der VR. Nr. 49 eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Sports, der Gesundheit und Erholung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Unterstützung der sportlichen Betätigung der einzelnen Abteilungen.
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- c) die Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Unterstützung sportlicher Aktivitäten.
- d) die Zusammenarbeit mit allen demokratischen Parteien, Organisationen und Bewegungen zu pflegen, die den Sport fördern
- e) Unterstützung und Förderung von sportlichen Kontakten
- f) Förderung des Vereinsleben

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist parteipolitisch und Konfessionell unabhängig.

7. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig die Aufnahme weiterer Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins beschließen, soweit es sich hierbei um steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind mit dem Emblem vom Ostseebad Boltenhagen (blau/weiß/gelb) identisch.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Emblems.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
- b) Kinder und Jugendliche (0-17 Jahre)
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Interessierte Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung fördernde (passive) Mitglieder werden, wenn Sie die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell und/oder materiell unterstützen.
6. Verdienstvolle Mitbürger können Ehrenmitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist demokratisch im Vorstand zu entscheiden.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand oder dem Abteilungsleiter zum Jahresende zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 2 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter einmaliger schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Das Porto hat der angemahnte Sportfreund zu tragen.
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - d) mit dem Tod
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
9. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit wird in der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6.1. Gliederung des Vereins

1. Im Verein können zur Pflege einzelne Abteilungen geführt werden. Alle Abteilungen sind gleichberechtigt. Weitere Sportarten können aufgenommen werden und durch den Vorstand zu selbstständigen Abteilungen erklärt werden. Vor jeder Jahreshauptversammlung des Vereins hat jede Abteilung auf der erweiterten Vorstandssitzung durch den Abteilungsleitungen oder Vertreter über das sportliche Geschehen in der jeweiligen Abteilung Bericht zu erstatten. Die Abteilungsleiter können nach Bedarf Abteilungsversammlungen einberufen. Dem Vorstand ist hiervon Kenntnis zu geben. Er hat das Recht hieran teilzunehmen. Für diese Versammlungen gilt die Satzung sinngemäß, soweit sie das Tätigkeitsgebiet der Abteilungsleitungen nicht überschreiten.
2. Abteilungen die am Wettspiel- und/oder Punktspielbetrieb teilnehmen, sind dazu verpflichtet, einen Abteilungsvorstand, mindestens bestehend aus Abteilungsleiter, Stellvertreter und Jugendwart zu wählen. Vor jeder Jahreshauptversammlung des Vereins hat diese Abteilung eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Auf dieser haben die bisherigen Abteilungsleitungen über das sportliche Geschehen in der jeweiligen Abteilung Bericht zu erstatten und die Wahlen für die neuen Abteilungsleitungen vorzunehmen. Die Abteilungsleiter können nach Bedarf Abteilungsversammlungen einberufen. Dem Vorstand ist hiervon Kenntnis zu geben. Er hat das Recht hieran teilzunehmen. Für diese Versammlungen gilt die Satzung sinngemäß, soweit sie das Tätigkeitsgebiet der Abteilungsleitungen nicht überschreiten.

3. Abteilungen sind berechtigt von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge, die der finanziellen Absicherung von abteilungsspezifischen Ausgaben dienen sollen, zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Verwendung der zusätzlichen Beiträge darf ebenfalls nur auf der Grundlage der Finanzordnung des Vereins erfolgen.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG,

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Sie wird bekannt gemacht in den Schaukästen des SC Boltenhagen, auf der Internetseite des SC Ostseebad Boltenhagen, sowie schriftlich an die Abteilungsleiter.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Neuwahl bzw. Bestätigung des Vorstands;
 - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) Veranstaltungskalender;
 - f) Haushaltsvoranschlag;
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - h) Verschiedenes
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und dem Vorstand mindestens 2 Wochen vorher zugestellt sein. Der Vorstand hat diese seinen Mitgliedern (Abteilungsleitern) 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme zu zuleiten. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung mit einer **2/3** Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Verhandlung gebracht werden.
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Nichtstimmberechtigte Mitglieder nehmen als Gäste teil.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
10. Satzungsänderungen können nur mit **3/4** Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens **1/3** der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

1. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) gem. § 26 BGB besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden;
 - der/dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem/der Schatzmeister/in;
 - dem/der Jugendwart/in;
 - dem/der Schriftführer/in;
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand und
 - dem Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter der jeweiligen Sportabteilung
 - als Abteilung gilt, wenn mindestens 5 Mitglieder in der Abteilung gemeldet sind und ihren Mitgliedsbeitrag über die Abteilung oder direkt an den Verein abführen
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Gesamtvorstandes (§ 8 Pkt. 4) durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Wahlen und Beschlussfassungen

1. Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
2. Bei Wahlen wird einzeln und grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt.
3. Stimmrecht bei der Vorstandswahl besitzen nur volljährige ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Interessen der Minderjährigen werden im Vorstand durch den Jugendwart vertreten. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Verlangen mindestens 1/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder eine andere Wahlmethode oder Beschlussfassung, erfolgt diese geheim und schriftlich.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit. Zur Änderung des Zweckes des Vereins, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
6. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 ORDNUNGEN

1. Die Beitragsordnung, Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
2. Die unter 1. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Verwendung von Spenden

1. Allgemeine Spenden und Zuwendungen werden durch den Vorstand, auf Antrag, je nach Bedarf und Förderungswürdigkeit den einzelnen Abteilungen zugeteilt.
2. Sektionsspezifische Zuwendungen stehen den in den Spenden bezeichneten Abteilungen zu, wobei ein Anteil von 5 % bei Geldzuwendungen im Sinne des § 11 Nr. 1 dieser Satzung auf die Allgemeinheit entfällt.

§ 12 Datenschutz/Recht am eigenen Bild

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Die Mitglieder stimmen dieser Datenverwendung zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der Aufgaben des Vereins erfolgt.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
3. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung des Vereins entsprechend der Satzung.

§ 14 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Boltenhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 23.03.2012 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Boltenhagen, den 23.03.2012

.....
1. Vorsitzender

.....
1. stellvertretender Vorsitzender

.....
Schatzmeister

.....
Schriftführer

.....
Jugendwart

Finanzamt Wismar
Steuernummer 080/142/00747
(Bitte bei Rückfragen angeben)

23970 Wismar
Philosophenweg 1

Telefon 03841 444-50343
Telefax 03841 444-50300
Zi.Nr.: 145

06.05.2019

Aufm. Ausfertigung

Finanzamt 23951 Wismar Pf 1134

Freistellungsbescheid

SC Ostseebad Boltenhagen
e.V.
Zum Sportplatz 1
23946 Boltenhagen

für 2015 bis 2017 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
und Gewerbesteuer

Feststellung

Umfang der Steuerbegünstigung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Körperschaft unterhält einen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Für diesen ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung des Sports

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2022 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei

zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi 8-16Uhr, Do 8-18Uhr, Fr 8-12Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Buslinie 3, Haltestelle Rostocker Straße"

Form.Nr. 001989 G

Rt. 25.04.2019 KSt 2017

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz



Eidesstattliche Erklärung wegen Antrag Vereinsförderung Boltenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass 60 % der Vereinsmitglieder in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
ortsansässig sind.

SC Ostseebad Boltenhagen e.V.

Zum Sportplatz 1
23946 Ostseebad Boltenhagen


Matthias Beckert

Vereinsvorsitzender des

SC Ostseebad Boltenhagen e. V.

Zum Sportplatz 1

23946 Ostseebad Boltenhagen

19.10.2022